

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarr-/Filialkirchenstiftung St. Emmeram in Windischeschenbach erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 08.03.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Windischeschenbach erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührensschuldner ist
- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 3),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 4).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	13,00	EUR/Jahr
Doppelgräber	26,00	EUR/Jahr
Dreifachgräber	39,00	EUR/Jahr

Urnengräber	25,00 EUR/Jahr
Grüfte	30,00 EUR/Jahr
Grabkammer in Urnenfeld	240,00 EUR/Jahr

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Friedhofunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Einzelgräber	4,00 EUR/Jahr
Doppelgräber	8,00 EUR/Jahr
Dreifachgräber	12,00 EUR/Jahr
Urnengräber	4,00 EUR/Jahr
Grüfte	8,00 EUR/Jahr
Grabkammern i. Urnenfeld	30,00 EUR/Jahr

- (2) Die Instandhaltungsgebühr ist während der Dauer des Grabnutzungsrechts

jährlich fünfjährlich

jeweils Anfang des jeweiligen Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Schriftliche Auskünfte | 5,00 EUR |
| b) Ausstellen von Urkunden | 5,00 EUR |

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

> Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 5 Umbettungsgebühren

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

§ 7 Sonstige Gebühren

§ 8 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

Anmerkungen zur Friedhofsgebührenordnung

Zu §§ 2 ff.

Bei der Festlegung der Gebührensätze ist zu beachten, dass der Friedhof als solcher kostendeckend betrieben werden muss. Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebundene Gelder und daher ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Der Friedhofsbetrieb soll weder Verlust noch Gewinn erzeugen. Selbstverständlich sind für besondere Aufwendungen Rücklagen zu bilden. Entsprechend dieser Grundsätze ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen und sind die Gebühren im Einzelfall festzusetzen.

Zu § 3 Abs. 1:

Es empfiehlt sich, die abgeholzten Bestattungsarbeiten im Einzelnen genau aufzuführen. Wenn die Arbeiten durch einen von der Kirchenstiftung beauftragten Bestattungsdienst ausgeführt werden (Bestattungsdienstvertrag), so sind die Art der Arbeiten und die Gebühren in Abstimmung mit dem Bestattungsdienst festzusetzen.

Zu § 4:

Die Friedhofunterhaltungsgebühr ist eine Grabnutzungsgebühr, die nicht als einmalige Gebühr bei der Vergabe des Grabnutzungsrechts erhoben wird, sondern -meist- jährlich in den Jahren der verliehenen Grabnutzung jeweils neu festgesetzt und erhoben wird. Die Kosten des Friedhofs werden somit auf das einzelne Jahr kalkuliert und auf sämtliche Grabnutzer dieses Jahres verteilt.

In die Unterhaltungsgebühren dürfen nur solche Kosten einkalkuliert werden, die bei der Kalkulation der einmaligen Grabnutzungsgebühr noch nicht berücksichtigt worden waren.

Friedhofunterhaltungsgebühren müssen nicht gesondert erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den anfallenden Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand in die Nutzungsgebühren einfließen zu lassen. Werden Unterhaltungsgebühren getrennt erhoben, so kann die Gebühr z.B. jährlich oder alle 5 Jahre an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

Es entsteht jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die regelmäßige Erhebung dieser Gebühr. Jede Kirchenverwaltung sollte für sich entscheiden, welche Variante im Einzelfall für sie günstiger ist.

Zu §§ 5 f.:

Es handelt sich hierbei lediglich um Formulierungsvorschläge. Bei Formulierungsfragen können Sie sich gerne an die Rechtsstelle wenden.

In den Vorschriften ist vorgesehen, dass der Nutzungsberechtigte die für die Räumung erforderlichen Kosten trägt. Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte sollen bereits bei Einräumung des Grabnutzungsrechts erhoben werden.

Für den Fall, dass eine Urnennische nach Ablauf der Nutzungszeit zu räumen ist, wird auf § 6 Abs. 1 b) und c) hingewiesen.

Unter § 6 Abs. 2 können Regelungen zur Grabpflege ergänzt werden.

und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 20.09.2001 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Emmeram hat in ihrer Sitzung vom 08.03.2018 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Windischeschenbach, den 08.03.2018



Kirchenverwaltungsvorstand


Kirchenpfleger